

# ABWÄGUNGSTABELLE

vom 10.06.2021

Öffentlich

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,  
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

## **erneuten Öffentlichen Auslegung vom 12.04.2021 bis 14.05.2021**

(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 BauGB u. § 4a Abs. 3 BauGB)

und der

## **erneute Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 12.04.2021 bis 14.05.2021**

(gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB u. § 4a Abs. 3 BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

**„ERWEITERUNG SCHWARZÄCKER“**, erneuter Entwurf vom 23.03.2021

der Stadt Forchtenberg

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

Nr.	Name	Schreiben vom
1	Landratsamt Hohenlohekreis	14.05.2021
2	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	05.05.2021
3	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Forstdirektion	28.04.2021
4	Regierungspräsidium Stuttgart	11.05.2021
5	Regionalverband Heilbronn-Franken	06.05.2021
6	Polizeipräsidium Heilbronn	20.04.2021
7	Industrie und Handelskammer Heilbronn-Franken	
8	Handwerkskammer Heilbronn	13.04.2021
9	Deutsche Telekom AG, Niederlassung Schwäbisch Hall	12.04.2021
10	Elektrizitätswerk Leitlein	15.05.2021
11	Gemeindeverwaltung Zweiflingen	15.04.2021

**Folgende Vereine / Verbände wurden angeschrieben:**

Nr.	Name	Schreiben vom
V1	Landesnaturverbund, Frau Brigitte Vogel	14.05.2021

**Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:**

Nr.	Name	Schreiben vom
Ö1		12.04.2021

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1	<p>Ihr Anschreiben vom 12. April 2021</p> <p>Unser Zeichen: 50.4/621.49-2020-0075/wei</p> <p>14. Mai 2021</p> <p>Sehr geehrter Herr Nies,</p> <p>wir bedanken uns für die weitgehende Berücksichtigung unserer Belange im Planungsprozess. So wurden die Belange des Bodenschutzes, der Landwirtschaft und des Straßenverkehrsamtes berücksichtigt. Weitere Anregungen aus diesen Bereichen bestehen nicht. Zur Planung nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Abfallwirtschaft</b> Die Belange aus unserer Stellungnahme vom 21. Oktober 2020 wurden weitgehend berücksichtigt. Im Hinblick auf den Wendehammer weisen wir nochmals darauf hin, dass dieser noch knapp bemessen ist und es deshalb von großer Wichtigkeit ist, dass die im Plan enthaltene Festsetzung einer Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, dauerhaft umgesetzt bleibt. Da die Fläche insbesondere auch niveaugleich mit der Wendepalte sein muss, und auch nicht mit Gehölzen bewachsen sein darf, oder Zäune oder Mauern, die bauliche Anlagen sind, aber nicht zweifelsfrei als „Bebauung“ gelten, aufweisen darf, halten wir jedoch eine konkrete Festsetzung der Nutzung nach § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB für erforderlich. Alternativ kann die Fläche auch dem Wendehammer als Verkehrsfläche zugeschlagen werden.</p> <p><b>2. Immissionsschutz</b> Auf die Belange aus unserer o.g. Stellungnahme wurde in der Abwägung eingegangen. In Ziffer 8 S.18 der Begründung wurden Aussagen zur Kläranlage mit aufgenommen. Bzgl. der Verkehrsplanung steht gemäß der Abwägung zur Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes nun fest, dass die Zufahrt gemäß Planung erfolgen kann und die Zufahrtsstraße vorbereitet wird. Bzgl. der Verkehrsbewegungen wird beschrieben, dass nicht von einer wesentlichen Zunahme ausgegangen wird. Hierzu empfehlen wir mit Verweis auf die Urteile des VGH Baden-Württemberg (12.06.2012 – 8 S 1337/10 und 24.07.2015 – 8 S 538/12) zu prüfen, ob diese Aussage im Vergleich des bisher vorbeifahrenden Verkehrs auf dem landwirtschaftlichen Weg (insbesondere Wohnhäuser: In den Schwarzäckern 16, Wülfinger Straße 54 und 56) richtig ist. Wir regen zudem an, Aussagen zu den zu erwartenden Lärmemissionen in die Begründung mit aufzunehmen. Nach den o.g. Urteilen <i>„... gehört eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms auch unterhalb einschlägiger Grenzwerte grundsätzlich zum Abwägungsmaterial. Die planende Gemeinde muss nicht stets umfangreiche gutachterliche Ermittlungen anstellen (lassen), um die konkrete Größenordnung der planbedingten Lärmauswirkungen exakt zu bestimmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn schon eine grobe Abschätzung eindeutig erkennen lässt, dass wegen des ersichtlich geringen Ausmaßes zusätzlicher planbedingter Verkehrsbewegungen beachtliche nachteilige Lärmbeeinträchtigungen offensichtlich ausscheiden.“</i> Setzt ein Bebauungsplan eine Straßenverkehrsfläche neben einem Wohngrundstück fest, erlauben die Anforderungen aus § 2 Abs. 3 BauGB nur dann, auf die Ermittlung konkret zu erwartender Immissionswerte zu verzichten, wenn schon nach der Zahl der täglich zu erwartenden Kfz-Bewegungen im Hinblick auf die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles keine Belästigungen zu besorgen sind, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Allerdings wird auch die Einschätzung, ob die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird, nicht ohne sachverständige Grobabschätzung der zu erwartenden Immissionen möglich sein.“</p>	<p>Im Planteil ist der Wendehammer durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB bereits gesichert. Der Wendehammer ist von Bebauung freizuhalten. Eine entsprechende Klarstellung wird auch in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung muss ermittelt werden inwieweit durch die geplante Gebietserweiterung negative Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind. Da lediglich elf Einfamilienhäuser und vier Doppelhäuser geplant sind, ist nicht von einer wesentlichen Verkehrszunahme auszugehen. Selbst wenn im Bereich des bisher nur von landwirtschaftlichem Verkehr genutzten Wegs lärmtechnisch eine wesentliche Änderung (+ 3 dB(A)) vorliegen würde, würden nach Grobeinschätzung die zu erwartenden Verkehrsbeziehungen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht erreichen oder überschreiten. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Umgebung ist durch das geplante Wohngebiet nicht zu befürchten.</p>	<p>Berücksichtigung durch Aufnahme im Textteil zur Klarstellung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1	<p>3. Wasserwirtschaft  <u>Oberflächengewässer:</u>                      Die Mutfeldklinge ist ein Gewässer von nicht untergeordneter Bedeutung. Daher ist zum Gewässer ein Abstand von 5m, gemessen ab der Böschungsoberkante, einzuhalten. Die bestehende Baustraße (Ertüchtigung Mutfeldklinge) liegt auf Flurstück 1661/1, das bei uns als landwirtschaftliche Fläche im Alkis hinterlegt ist. Sofern diese Baustraße für die Unterhaltung nicht unbedingt erforderlich ist, ist diese um den entsprechenden Abstand zur Böschungsoberkante zurückzubauen. Der geplante westliche Rad-, Fuß- und Wirtschaftsweg kann dann auf diesem Flurstück 1661/1 mit einem 5m Abstand errichtet werden. Der Belag sollte wasserdurchlässig durchgeführt werden.                      Wir weisen darauf hin, dass in Anlage 1.2 zum Baugrundgutachten ein Leitungsrecht auf Flst 1662 eingetragen ist, das teilweise im 5m Abstand zum Gewässer liegt. Im aktuellen Bebauungsplan ist dieses jedoch nicht enthalten. Sollte dieses noch aufgenommen werden, ist der entsprechende Abstand vorzusehen.                      Wie wir bereits am 31.03.2021 in einem Schreiben an das Bürgermeisteramt Forchtenberg mitgeteilt haben, ist für die Verbreiterung der Brücke ein wasserrechtliches Verfahren nach § 28 Wassergesetz (WG) durchzuführen. Wir bitten die Antragsunterlagen rechtzeitig einzureichen.</p> <p><u>Abwasser:</u>                      Wir gehen davon aus, dass die für die Entwässerung erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde beantragt wird.                      Die abschließende fachliche Abstimmung der Entwässerung erfolgt dann nach Vorlage der entwässerungstechnischen Erschließungsplanung für das Baugebiet.</p> <p>4. Naturschutz                      In Ziffer 7.2 S. 22 der Begründung sollte nicht nur auf die Lage im Biotopverbund mittlerer Standorte hingewiesen werden. Wir regen an, die aktuelle Kulisse des Landes zum Biotopverbund zugrunde zu legen und die Ausführungen zu ergänzen.                      Zwischenzeitlich wurde mit dem LEV und dem GVV Mittleres Kochertal ein Biotopverbundprojekt beschlossen. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Belange im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                      Hansjörg Weidmann</p>  <p>Landratsamt Hohenlohekreis                      Umwelt- und Baurechtsamt                      Allee 17 74653 Künzelsau                      Tel. 07940 18-364 Fax. 365  <a href="mailto:Hansjoerg.weidmann@hohenlohekreis.de">Hansjoerg.weidmann@hohenlohekreis.de</a>  <a href="http://www.hohenlohekreis.de">www.hohenlohekreis.de</a></p> 	<p>Zu 3. Oberflächengewässer:                      Die Anregung zum Rückbau der bestehenden Baustraße im Gewässerrandstreifen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft und ggf. umgesetzt. Die Verpflichtung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für die Errichtung der Wirtschaftswege ist als Festsetzung zum erneuten Entwurf bereits aufgenommen worden.</p> <p>Das Baugrundgutachten bezieht sich auf den Planungsstand „Entwurf“, in der die Fläche noch als private Grünfläche festgesetzt war. In der aktuellen Planung ist die entsprechende Fläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt, daher ist die Sicherung durch ein Leitungsrecht nicht notwendig. Bestehende Leitungen haben Bestandsschutz, bei einer Neuverlegung von Leitungen wird eine Abstimmung mit dem Landratsamt im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens bzw. der Bauausführung durchgeführt. Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Abwasser:                      Die Notwendigkeit der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entwässerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung eingeholt.</p> <p>Zu Naturschutz:                      Der Biotopverbund ist derzeit in Bearbeitung, Ergebnisse liegen noch nicht vor. Daher bleibt diese Planung in der Beschreibung des Untersuchungsgebiets in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unberücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2	<p style="text-align: center;"><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>                  LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU                  Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.                  E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de                  Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Baldauf                  Architekten und Stadtplaner GmbH                  Schreiberstraße 27                  70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 05.05.2021                  Durchwahl (0761) 208-3047                  Name: Mirsada Gehring-Krso                  Aktenzeichen: 2511 // 21-04115</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Erweiterung Schwarzäcker", Stac Forchtenberg, Hohenlohekreis (TK 25: 6723 Öhringen)</b></p> <p><b>Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 BauGB</b></p> <p><b>Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 12.04.2021</p> <p>Anhörungsfrist 14.05.2021</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeiche 2511//20-08648 vom 22.09.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhabe keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p>Stellungnahme vom 22.09.2021 und Abwägungsvorschlag hierzu werden im Folgenden nochmal aufgeführt, hierauf wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine weiteren Hinweise bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p><i>Schreiben des Regierungspräsidium Freiburg vom 22.09. zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>            LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU            Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.            E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de            Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Baldauf            Architekten und Stadtplaner GmbH            Schreiberstraße 27            70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Freiburg i. Br. 22.09.20            Durchwahl (0761) 208-3046            Name: Frau Koschel            Aktenzeichen: 2511 // 20-08648</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Erweiterung Schwarzäcker“, Stadt Forchtenberg, Hohenlohekreis (TK 25: 6723 Öhringen); Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB</b></p> <p><b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 2 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p><b>Anlage: Auszug der IGHK 50 mit Rutschungsfläche</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 11.08.2020</p> <p>Anhörungsfrist 28.09.2020</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>	<p><i>Schreiben des Regierungspräsidium Freiburg vom 22.09. zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>LGRB Az. 2511 // 20-08648 vom 22.09.20 Seite 2</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks. Diese werden größtenteils von quartären Lockergesteinen (Verwitterungs-/Umlagerungsbildung, Terrassensedimente) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Die anstehenden Gesteine neigen zu Rutschungen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Die Lage des Rutschgebietes kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebietes ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates, mit der Rutschungsproblematik vertrautes Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Textteil unter Ziff. C Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Textteil unter Ziff. C Hinweise ergänzt.</p> <p>Für das Plangebiets wurde durch das Büro BFI ZEISER GmbH &amp; Co. KG eine Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung erarbeitet. Der Bericht wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass bei Bohrungen zwischen 1,60m und 3,60m unter GOK lokale Hohlräume angetroffen wurden. Im Zuge der Bauausführung müssen die Baugruben daher zwingend durch Inklinometer-Messungen begutachtet werden. Der Textteil wird unter C Hinweise entsprechend ergänzt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>LGRB Az. 2511 // 20-08648 vom 22.09.20 Seite 3</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt INNERHALB der Wasserschutzzone III A (weiterer Zustrombereich) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Ochsenwiesen, Forchtenberg“ (LUBW-Nr. 126.186; Datum der Rechtsverordnung: 13.03.2014; Landratsamt Hohenlohekreis). Nach Osten grenzt das Planungsvorhaben zusätzlich direkt an die Wasserschutzzone III A (weiterer Zustrombereich) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Kochertalaue, Forchtenberg“ (LUBW-Nr. 126.120; Datum der Rechtsverordnung: 01.03.1984; Landratsamt Hohenlohekreis).</p> <p>Die minimalen, horizontalen Abstände zu den Wasserschutzzonen II (engerer Zustrombereich) betragen ca. 120 m (Südwesten) bzw. ca. 65 m (Südosten). Das Planungsvorhaben liegt dabei oberstromig im direkten Zustrombereich zur Grundwasserfassung. Die Regelungen der Rechtsverordnungen zum Grundwasserschutz sind in allen Projekt- und Betriebsphasen zu beachten.</p> <p>Im Bereich des Planungsvorhabens ist mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><b>Boden</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt, der Textteil wird in Ziffer C um den nebenstehenden Punkt ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt, der Textteil wird in Ziffer C um den nebenstehenden Punkt ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass das Plangebiet nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet liegt und nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen ist.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Kenntnisnahme, dass die Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>LGRB Az. 2511 // 20-08648 vom 22.09.20 Seite 4</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Das Geotopkataster wurde am 05.10.2020 abgerufen, es befinden sich keine Geotope im Plangebiet</p> <p>Das in der Anlage mitgesendete Merkblatt für Planungsträger hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan, weshalb es nicht in die Abwägungstabelle mit aufgenommen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Textteil unter Ziff. C Hinweise ergänzt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3	<div style="text-align: center;">  <p><b>Baden-Württemberg</b> REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG FORSTDIREKTION</p> </div> <p>Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br. Per E-Mail</p> <p>Stadt Forchtenberg Frau Schöll Hauptstraße 14 74670 Forchtenberg</p> <p>Email: elke.schoell@forchtenberg.de</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p><b>LFV</b> Landesforstverwaltung 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion</p> </div> <div> <p>Freiburg i. Br. 28.04.2021 Name Stéphanie Kraft Durchwahl 0761 208-1356 Aktienzeichen 83-2511.2-126-028 / BP Erw Schwarzäcker (Bitte bei Antwort angeben) <b>WIR SIND UMGEZOGEN!</b> Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br., Telefon 0761 208-0 (Zentrale) Fax 0761 208-391599</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  </div> <p><b>☛ Bebauungsplan "Erweiterung Schwarzäcker", Stadt Forchtenberg - Erneute öffentliche Auslegung</b> Ihr Schreiben vom 23.04.2021 Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 26.08.2020</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Foss, sehr geehrte Frau Schöll,</p> <p>von der Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Schwarzäcker“ in der Stadt Forchtenberg sind innerhalb der vorgesehenen Bebauungsplanabgrenzung, auch nach Anpassungen des Bebauungsplanentwurfs, keine Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz betroffen. Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Baugrenzen halten die von der Landesbauordnung vorgeschriebenen Waldabstände von mindestens 30 Meter nach wie vor ein.</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen seitens der höheren Forstbehörde keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Stéphanie Kraft</p> <p style="font-size: small; text-align: center;">Dienstgebäude Bertoldstraße 43 · 79098 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-391599 · abteilung8@rpf.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.landesforstverwaltung-bw.de · www.service-bw.de VAG-Linien 1, 2, 3, 4, 5 · Haltestelle Stadttheater · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken seitens der höheren Forstbehörde vorgetragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<div style="text-align: center;">  <p><b>Baden-Württemberg</b> REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Datum 11.05.2021 Name Dierk Wöhrmann Durchwahl 0711 904-12137 Aktenzeichen RPS21-2434-268/3/2 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Versand erfolgt nur per E-Mail an: s.nies@baldaufarchitekten.de</p> <p> Bebauungsplan „Erweiterung Schwarzäcker“, Stadt Forchtenberg Verfahren nach § 13b BauGB, erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 12.04.2021</p> <p>Sehr geehrter Herr Nies, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Auf raumordnerischer Sicht kann die Planung, auch im Hinblick auf die vorgelegte Abwägung zu unserer Stellungnahme vom 22.09.2020, in diesem konkreten Einzelfall weiterhin im Ergebnis mitgetragen werden.</p> <p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b> Abteilung 4 nimmt wie folgt Stellung: Das Plangebiet befindet sich entlang der Landesstraße L 1045 in ausreichendem Abstand. Eine direkte Anbindung an die Landesstraße ist nicht vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über Ortsstraßen an die Kreisstraße K 2320, die an die L 1048 anbindet. Wir gehen davon aus, dass durch die Erweiterung des Wohngebietes an den</p> <div style="font-size: small; margin-top: 20px;">  <p>Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190              abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de              Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage</p> </div>	<p>Planung wird aus raumordnerischer Sicht mitgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 4	<p>Knotenpunkten keine signifikanten Verkehrszunahmen entstehen und haben daher keine Einwendungen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Karsten Grothe, Tel.: 0711/904-14242, E-Mail: <a href="mailto:karsten.grothe@rps.bwl.de">karsten.grothe@rps.bwl.de</a>.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lucas Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: <a href="mailto:lucas.bilitsch@rps.bwl.de">lucas.bilitsch@rps.bwl.de</a>.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>11.03.2021</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Dierk Wöhrmann</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine signifikanten Verkehrszunahmen an den Knotenpunkten zu erwarten sind und keine Einwendungen bestehen.</p> <p>Keine Stellungnahme</p> <p>Hinweis auf Nutzung des aktuellen Formblattes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Fertigung der Planunterlagen wird dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes zugesendet.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	<div data-bbox="674 316 987 472" style="text-align: center;">  <p>REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN</p> </div> <hr/> <p data-bbox="215 485 533 497">Regionalverband Heilbronn-Franken* Am Wollhaus 17* 74072 Heilbronn</p> <p data-bbox="215 549 564 619">Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p data-bbox="725 644 927 740" style="text-align: right;">Datum: 06.05.2021 Bearbeiter: Krä/FI Az.: 7-2-3-2 Ihr Az.: --</p> <p data-bbox="215 791 900 836"><b>Stadt Forchtenberg, Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Schwarzäcker“</b> Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p data-bbox="215 887 483 906">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="215 938 987 1008">wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 23.09.2020 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p data-bbox="215 1034 689 1053">Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p data-bbox="215 1082 987 1126">Die ergänzten Ausführungen zu Bedarf und Innenpotentialen nehmen wir zur Kenntnis, wenngleich sie nach wie vor nicht quantifiziert werden.</p> <p data-bbox="215 1155 987 1270">Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p> <p data-bbox="215 1299 416 1318">Mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="232 1337 479 1449" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="215 1461 510 1506">Christof Krämer Stellvertreter des Verbandsdirektors</p>	<p data-bbox="1088 992 1899 1050">Kenntnisnahme, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p data-bbox="1088 1161 1496 1187">Weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p data-bbox="1088 1206 1818 1264">Bereitstellung des Planes in digitaler Form und Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit des Planes nach dem Verfahren.</p>	<p data-bbox="1939 992 2132 1018">Kenntnisnahme</p>

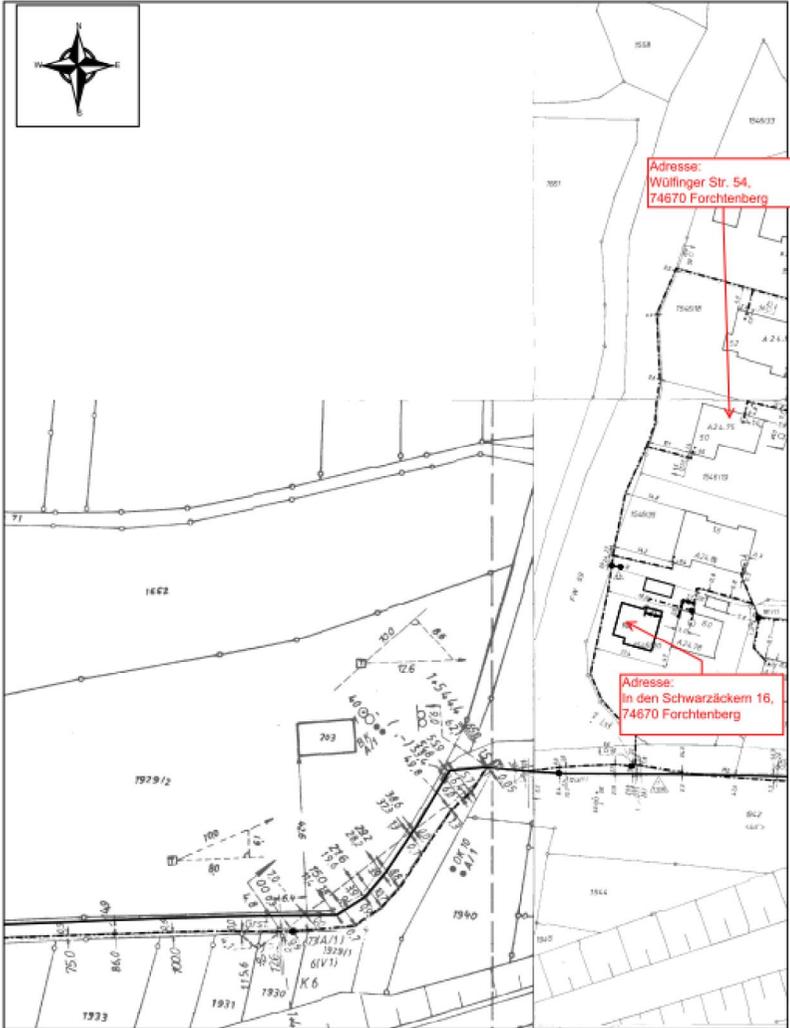
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
6	<p><b>Von:</b> Damm, Karl &lt;Karl.Damm@polizei.bwl.de&gt; im Auftrag von HEILBRONN.PP.FEST.E.VK &lt;HEILBRONN.PP.FEST.E.VK@polizei.bwl.de&gt;</p> <p><b>Gesendet:</b> Dienstag, 20. April 2021 09:12</p> <p><b>An:</b> Nies, Sebastian (BAG)</p> <p><b>Betreff:</b> AW: BP „Erweiterung Schwarzäcker“, Stadt Forchtenberg, erneute Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen sind die bisherigen Bedenken ausgeräumt. Im derzeitigen Verfahrenstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen mehr vorzubringen.</p> <p>Sollten sie für ihre Unterlagen ein im Original unterzeichnetes Dokument benötigen, bitte ich um kurze Mail-Nachricht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Karl Damm</p> <hr/> <p> <b>POLIZEIPRÄSIDIUM HEILBRONN</b>          Führungs- und Einsatzstab          Sachbereich Verkehr          Außenstelle Künzelsau          Schillerstraße 7 • 74653 Künzelsau</p> <p>☎ : 07940 940-321</p> <p>✉ <a href="mailto:karl.damm@polizei.bwl.de">karl.damm@polizei.bwl.de</a> (persönlich)          ✉ <a href="mailto:heilbronn.pp.fest.e.vk@polizei.bwl.de">heilbronn.pp.fest.e.vk@polizei.bwl.de</a> (dienstlich)</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  <p><b>Handwerkskammer Heilbronn-Franken</b></p> </div> <div style="margin-bottom: 10px;">  </div> <p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken • Postfach 19 65 • 74009 Heilbronn</p> <p style="text-align: right;">Recht</p> <p>baldauf Architekten Stadtplaner Herrn Sebastian Nies Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p><b>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Erweiterung Schwarzäcker“, Stadt Forchtenberg Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB</b></p> <p>Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB</p> <p>13. April 2021</p> <p>Ihr Zeichen: Unser Zeichen: II-mo-akh</p> <p>Ansprechpartner: Rüdiger Mohn Telefon 07131 791-140 Telefax 07131 791-2540 Ruediger.Mohn@hwk-heilbronn.de</p> <p>Sehr geehrter Herr Nies,</p> <p>gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Rüdiger Mohn Abteilungsleiter</p> <p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn info@hwk-heilbronn.de www.hwk-heilbronn.de</p> <p>Präsident: Ulrich Bopp</p> <p>Hauptgeschäftsführer: Raif Schnörr</p> <p>Kreissparkasse Heilbronn BLZ 620 500 00 Konto 69 508 IBAN DE04 6205 0000 0000 0695 08</p> <p>Volksbank Heilbronn BLZ 620 901 00 Konto 108 050 009 IBAN DE97 6209 0100 0108 0500 09</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
9	 <p style="text-align: right; color: red; font-weight: bold;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim</p> <p>baldauf Architekten Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p><b>REFERENZEN</b> Hr. Nies <b>IHR ZEICHEN:</b> <b>IHR SCHREIBEN VOM:</b> 12.04.2021  <b>ANSPRECHPARTNER</b> PTI 21- Betrieb, Harald Kudras <b>UNSER ZEICHEN:</b>  <b>TELEFONNUMMER</b> 0621 294 8127 <b>E-MAIL:</b> T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de  <b>DATUM</b> 03. Mai 2021  <b>BETRIFFT</b> Stellungnahme zum Bebauungsplan „Erweiterung Schwarzäcker“ der Stadt Forchtenberg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, Dietmar Lober vom 19. September 2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. <b>Klaus Muthmann</b> <small>Digital unterschrieben von Klaus Muthmann Datum: 2021.05.04 09:06:27 +02'00'</small> i. A. <b>Harald Kudras</b> <small>Digital unterschrieben von Harald Kudras Datum: 2021.05.03 13:10:17 +02'00'</small>          Klaus Muthmann Harald Kudras</p>	<p>Die Stellungnahme vom 19.09.2020, sowie der Abwägungsvorschlag sind im Folgenden nochmals abgebildet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	<p><i>Schreiben der Deutschen Telekom vom 19.09.2020 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p>  <p><b>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</b></p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn</p> <p>baldauf Architekten Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Ihr Schreiben vom 11.08.2020 PTI 21, Dietmar Lober 07131/666554 19. September 2020 Stellungnahme zu Forchtenberg, Bebauungsplan Erweiterung Schwarzäcker</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In dem Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich</p> <p>Bei einem Ausbau des Neubaugebietes durch die Telekom benötigen wir genaue Angaben (Einfamilien- – Reihen- – Doppel- – Mehrfamilienhäuser) über die Grundstücksbebauung. Wir müssen für jede Postanschrift eine Versorgung vorsehen.</p>	<p><i>Schreiben der Deutschen Telekom vom 19.09.2020 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Die vorhandenen Leitungen befinden sich in öffentlicher Verkehrsfläche und des öffentlichen Fuß-, Rad-, und Wirtschaftsweges. Ein Leitungsrecht muss nicht festgesetzt werden.</p> <p>Der Sachverhalt ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, wird an die Erschließungsplanung weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 9	<p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p> <p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p> <p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. V. <span style="float: right;">i. A.</span></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="185 1412 526 1468"> <p>Peter Jakimets <b>Peter Jakimets</b>  <small>Digital unterschrieben von Peter Jakimets Datum: 2020.09.21 11:51:20 +02'00'</small></p> </div> <div data-bbox="571 1412 828 1468"> <p>Dietmar Lober <b>Dietmar Lober</b>  <small>Digital unterschrieben von Dietmar Lober Datum: 2020.09.21 11:38:42 +02'00'</small></p> </div> </div> <p>Anlage(n): 1 Plan</p>	<p>Im Bereich der bestehenden Telekommunikationslinien sind keine neuen Baumpflanzungen geplant.</p> <p>Die bestehenden Telekommunikationslinien sind bereits durch die bestehende Verkehrsfläche und den bestehenden Fuß-, Rad-, und Wirtschaftsweg überbaut. Eine zusätzliche Überbauung findet nicht statt.</p> <p>Die genannten Sachverhalte sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, und werden an die Erschließungsplanung weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung																
zu 9	 <table border="1" data-bbox="280 1364 996 1497"> <tr> <td>AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag</td> <td>AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL: Südwest</td> <td rowspan="2">74670 Forchtenberg</td> </tr> <tr> <td>PTI: Heilbronn</td> </tr> <tr> <td>ONB: Forchtenberg</td> <td>AaB: 1</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">Bemerkung:</td> <td>VaB: 7941A</td> <td>Sicht: Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Name: Lober, Dietmar, TI NL SW P</td> <td>Maßstab: 1:750</td> </tr> <tr> <td>Datum: 19.09.2020</td> <td>Blatt: 1</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	TI NL: Südwest	74670 Forchtenberg	PTI: Heilbronn	ONB: Forchtenberg	AaB: 1	Bemerkung:	VaB: 7941A	Sicht: Lageplan	Name: Lober, Dietmar, TI NL SW P	Maßstab: 1:750	Datum: 19.09.2020	Blatt: 1			<p>Der Plan wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag																		
TI NL: Südwest	74670 Forchtenberg																		
PTI: Heilbronn																			
ONB: Forchtenberg	AaB: 1																		
Bemerkung:	VaB: 7941A	Sicht: Lageplan																	
	Name: Lober, Dietmar, TI NL SW P	Maßstab: 1:750																	
	Datum: 19.09.2020	Blatt: 1																	

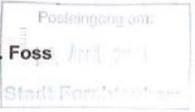
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
10	<p style="text-align: center;"><b>Elektrizitätswerk Leitlein GmbH &amp; Co. KG Forchtenberg</b></p>  <p><small>Elektrizitätswerk Leitlein GmbH &amp; Co. KG · Mühlweg 20 · 74670 Forchtenberg</small></p> <p>baldauf architekten und stadtplaner gmbh Sebastian Nies Schreiberstr.27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: center;">AL/JL/HG                      14.05.2021</p> <p><b>Betreff:</b> BP „Erweiterung Schwarzäcker“, Stadt Forchtenberg, erneute Offenlage</p> <p><b>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Erweiterung Schwarzäcker“, Stadt Forchtenberg</b> Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB</p> <p><b>Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Nies,</p> <p>betreffend obigem BP „Erweiterung Schwarzäcker“, erneute Offenlage hatten wir in unseren E-Mails vom 28.09.2021 und 29.09.2021 an Frau Ludwig, Baldauf Architekten bereits Stellungnahmen abgegeben.</p> <p>Hierzu möchten wir nochmals darauf eingehen, daß für die Erstellung und Sicherung der Stromversorgung für die „Erweiterung Schwarzäcker“ eine zusätzliche Trafostation für das Neubaugebiet „Erweiterung Schwarzäcker“ sowie eine neue Stromtrassenführung – 20kV Leitung erforderlich ist.</p> <p>Im Bereich der Baugebieterschließung „Erweiterung Schwarzäcker“ ist somit ein Netzausbau durch das EW Leitlein erforderlich.</p> <p>Die geplante Trafostation wurde schon im Plan berücksichtigt. (Ende Baugebiet Bergseite über dem Weg 1668 – siehe vorherige E-Mails). Die Trafostation muß an die bestehende Trafostation in den Schwarzäckern, Wülfinger Straße – Ecke „An der Mutstaffel 18“ angebunden werden.</p> <p>Anbei Plan der voraussichtlichen Trassenführung (blau hinterlegt) der bestehenden Trafostation zur neuen Trafostation. Die Kabelverlegung muß voraussichtlich unter der Klinge durchgeführt werden.</p> <p>Ohne diese Anbindung ist eine Stromversorgung des Neubaugebiets „Erweiterung Schwarzäcker“ nicht möglich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: right;">Anja Leitlein</p> 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Trafostation ist berücksichtigt, die Leitungsführung im Bereich der Wirtschaftswege und Verkehrsflächen möglich. Zusätzliche Leitungsrechte sind nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 10		<p>Plan wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	<p><b>Von:</b> Tina Weiss &lt;weiss@gemeinde-zweiflingen.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 15. April 2021 11:39  <b>An:</b> Nies, Sebastian (BAG)  <b>Betreff:</b> BP „Erweiterung Schwarzäcker“, Stadt Forchtenberg, erneute Offenlage</p> <p>Sehr geehrter Herr Nies,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Gemeinde Zweiflingen bringt weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung vor.</p> <p>Viele Grüße aus Zweiflingen</p> <p>Tina Weiß</p> <p>Bürgermeisteramt Zweiflingen  Eichacher Straße 17  74639 Zweiflingen  Tel: 07948/94 19 – 21  Fax: 07948/94 19 – 15</p> <p>Erreichbarkeit:  Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr</p> 	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
V1	<p><b>Nies, Sebastian (BAG)</b></p> <p><b>Von:</b> Inv-hohenlohe@gmx.de  <b>Gesendet:</b> Freitag, 14. Mai 2021 15:14  <b>An:</b> Nies, Sebastian (BAG); Info (BAG)  <b>Betreff:</b> Stellungnahme zum Bebauungsplan "Erweiterung Schwarzäcker", Forchtenberg</p> <p>14.5.21</p> <p>Bebauungsplan „Erweiterung Schwarzäcker“, Forchtenberg  Schr. Baldauf Architekten v. 12.4.21</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Beteiligung am Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><b>1.Standort/Bedarf</b>  Wir bedauern weiterhin das Überspringen des durch die Klinge klar erkennbaren Siedlungsrandes und die weitere Aufsidelung des sensiblen Kochertals. Hier ist endlich ein wirksamer Schutz für die noch vorhandenen Freiflächen nötig.  Das Wohngebiet im „Waldfeld“ auf der Höhe besitzt nach wie vor umfangreiche wohnbauliche Reserven.</p> <p><b>2.Biotopverbund</b>  -Angesichts der Lage in einem Kernraum des Biotopverbunds mittlerer und teils trockener Standorte sehen wir zur Stärkung des Biotopverbunds gezielte Maßnahmen außerhalb des Baugebiets als nötig an.</p> <p>-Im Südosten wird jetzt ein Teil der unmittelbar angrenzenden Kernfläche des Biotopverbunds Mittlerer Standorte in das Baugebiet miteinbezogen. Welche Maßnahmen sind dort vorgesehen?</p> <p>-In Zif. 4.3.1, S.10 der Begründung ebenfalls auf die Lage des Plangebiets in Biotopverbundflächen hinweisen (wie auf S. 22 der Begründung unter „Schutzgebiete“, dort die Hinweise Veile vom Okt. 20 statt vom Juli 20 erwähnen).</p> <p><b>3.Konkrete Planung</b>  -Wir sehen weiterhin einen ausreichenden Puffer zu den Streuobstbeständen entlang der Hangkante als wichtig an. Die Bestände können auch gem. § 33a NatSchG gesetzlich geschützt sein.</p> <p>Die Obstbäume vor den Bauarbeiten ausreichend schützen.</p> <p>In Zif.7.1.S.15,16 der Begründung ist unter „Vögel“ immer noch die Rodung mehrerer Obstbäume aufgeführt, obwohl die Obstbäume im Hangbereich erhalten werden sollen (Text entsprechend ändern).</p> <p>-Gem. der Abwägungstabelle soll die Klinge verschwenkt werden und dadurch Bäume entfallen. Die Bäume wurden kontrolliert und dokumentiert. Wir bitten um Mitteilung der Ergebnisse. Am Westrand der Klinge stehen auch Bäume mit Nistkästen.</p> <p>-Durch die Verbreiterung der Straße, das Überführungsbauwerk (Brücke) mit Blocksatz sowie die Verschwenkung der Klinge kommt es zu Eingriffen in die Klinge und deren randlichen Bewuchs.</p> <p>Wir erwarten eine Abhandlung der Maßnahmen bei den Umweltbelangen sowie ein separates wasserrechtliches Verfahren.</p> <p>Die Steinhauten in der Klinge können zwischenzeitlich von Reptilien besiedelt sein, so dass vor/bei Eingriffen eine fachkundige Beurteilung/Begleitung nötig wird.</p>	<p>1. Bedarf</p> <p>Die von der Stadt Forchtenberg in den letzten Jahren entwickelten Bauplätze wurden stets innerhalb kurzer Zeit veräußert. Dies zeigt den starken Nutzungsdruck in der Stadt. Der Wohnbauflächenbedarf kann durch die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale sowie die in den letzten Jahren entwickelten Wohnbaugebiete nicht gedeckt werden. Daher soll, aufgrund der anhaltend starken Nachfrage nach Wohnbauflächen, nun nach § 13b BauGB die bisherige Außenbereichsfläche „Erweiterung Schwarzäcker“ in die Ortslage einbezogen werden. Es soll ein qualitativ hochwertiges Wohngebiet entstehen, welches der Nachfrage nach Wohnbauflächen gerecht wird.</p> <p>2. Biotopverbund</p> <p>Da abgesehen von einem Individuum der Zauneidechse keine Vertreter der lokal wertgebenden Zielarten angetroffen wurden, war zu diagnostizieren, dass durch das Vorhaben die Funktionen des Biotopverbundes nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Durch die Einbeziehung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Klinge“ kann das Fortbestehen gesichert werden. Konkrete Maßnahmen sind für diesen Bereich nicht geplant.</p> <p>Die Schutzgebiete wurden in der Begründung unter 4.3.1. ergänzt und redaktionell wurde das Datum der Hinweise von Herrn Veile ergänzt.</p> <p>3.</p> <p>Da die Streuobstbestände nur von anspruchswosen Arten besiedelt sind, wird die Einschätzung der Sinnhaftigkeit eines Pufferstreifens nicht geteilt.</p> <p>Die Obstbäume auf Flst.-Nr. 1929 (Hanglage südlich des Plangebiets) werden durch das Vorhaben nicht beschädigt.</p> <p>Durch das Verschwenken der Klinge entfallen einige der bestehenden Bäume. Die entsprechenden Bäume wurden kontrolliert und mit Fotos dokumentiert. Sie sind artenschutzrechtlich nicht relevant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu V1</p>	<p>-Durch die Ausdehnung der Klingengrünfläche Richtung Westen werden soweit erkennbar auch Obstbäume in diese Fläche miteinbezogen. Deshalb in A 10.2 im Textteil den Erhalt und Ergänzungspflanzungen von Obstbäumen mit aufnehmen.</p> <p>-Im Textteil in A 10.1 (öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Eingrünung) eine Wiesenfläche statt einer Rasenfläche anlegen. Zur Ansaat eine artenreiche Wiesenmischung mit Saatgut aus gesicherter Herkunft verwenden. Außerdem eine extensive Pflege vorsehen (ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel).</p> <p>-Den reptilienabweisenden Zaun (s. C 7 im Textteil bzw. S. 24 der SAP) mit fachkundiger Begleitung errichten.</p> <p>-Wir begrüßen den Ausschluss von Schottergärten. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folien, Vlies) nur zur Anlage von Gartenteichen zulassen (Zif. A 12.2 zu pz 2 im Textteil ergänzen).</p> <p>-Wir sehen zeitliche Angaben für die Pflanzgebote im Bebauungsplan als rechtlich möglich und sinnvoll an, ebenso eine Festsetzung für Solaranlagen auf Dächern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel</p> <p>Jäuchernstr. 14 74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: <a href="mailto:lnv-hohenlohe@gmx.de">lnv-hohenlohe@gmx.de</a></p>	<p>Anregung zur Ergänzung der Festsetzung der öffentlichen Grünflächen (hinsichtlich Baumerhalt und Wiesenfläche) wird nachgekommen und klarstellend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur fachkundigen Begleitung der Errichtung eines reptilienabweisenden Zauns wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Verbot wasserdichter und nicht durchwurzelbarer Materialien ist bauplanungsrechtlich im Bebauungsplan nicht umsetzbar.</p> <p>Von einer Festsetzung zur zeitlichen Umsetzung der Pflanzgebote gem. § 178 BauGB wird abgesehen.</p> <p>Von einer Festsetzung von Solaranlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB wird abgesehen</p>	<p>Berücksichtigung durch klarstellende Ergänzung</p> <p>Kennntnisnahme, keine Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme, keine Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö1</p>	<div style="background-color: #cccccc; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <p>Per Einschreiben m. Rückschein</p> <p><b>Rathaus Forchtenberg</b>  <b>Herrn Bürgermeister M. Foss</b>  <b>Hauptstr. 14</b>  <b>74670 Forchtenberg</b></p>  <p><b>Baugebiet „Erweiterung Schwarzäcker“, Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021 – Sitzungsunterlagen,</b></p> <p><b>HIER: Unser Gespräch vom Freitag, 26.03.2021</b></p> <p style="text-align: right;">12. April 2021</p> <p>Sehr geehrter Herr Foss,</p> <p>bei unserem Treffen am Freitag, 26. März 2021 haben wir folgende Themen erörtert, hier nachfolgend nun etwas weiter ausformuliert, als das bei unserem Treffen möglich war:</p> <p>1.) Sie haben mir in etwa aufgezeigt, wie die weiteren Betonelemente zur Straßenverbreiterung eingefügt werden sollen. Wir haben angesprochen, dass der Bereich und auch die anschließende Böschung zu den geplanten Garagen möglichst mit Büschen bepflanzt werden sollen, um optisch eine bessere Abdeckung zu gewähren.          Sie haben geäußert, dass die Straßenverbreiterung wohl erst zum Abschluss der Bebauung erfolgen wird, um die „neue“ Straße nicht gleich wieder einer Überbeanspruchung auszusetzen.</p> <p><b>Nach reiflicher Überlegung sehe ich das anders. Um zu verhindern, dass die vorhersehbare große Anzahl von Großfahrzeugen durch das Nadelöhr an meinem Haus muss und die knappe Kurve oberhalb nicht für diese Fahrzeuge ausreicht, ist die Straße dringend als erstes zu verbreitern und so zu befestigen, dass diese dem erhöhten permanenten Aufkommen an Schwerlastverkehr standhalten kann. Bei einer wahrscheinlichen Bauzeit bis ca. 2027/28 ist die ständige Behinderung durch die Engstelle nicht zumutbar und es steht zu befürchten, dass die Straße, welche für diese Beanspruchungs- und Nutzungsklasse nicht vorgesehen und befestigt ist, während der Bauphase</b></p> <p style="text-align: center;">Seite 1 von 4</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Die Anregung wird zu Kenntnis genommen, die zeitliche Realisierung der Straßenplanung ist jedoch nicht Bestandteil des Bauungsplanverfahrens.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>saniert werden muss. Ferner sollte berücksichtigt werden, dass diese Zuwegung die einzige Erschließung des Baugebietes und des ein- und ausgehenden Personen und Zulieferverkehrs darstellt. Eine Sanierung und ein Ausbau der Straße macht ersichtlich mehr Sinn BEVOR das Gebiet bewohnt ist, als zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die neuen Anwohner und andere Parteien auf diese einzige Zuwegung angewiesen sind. Selbstverständlich ist der Ausbau der Straße nicht mit Kosten für mich verbunden.</p> <p>2.) Es besteht die Planung, den Fahrradweg zu verlegen und in neuer Streckenführung am Friedhof und Kläranlage (die aufgegeben und abgebaut wird) vorbei zu führen. Die Zusage des Landratsamtes steht hierzu noch aus.</p> <p>3.) In der Ausarbeitung des BFI, S. 24, letzter Absatz wird auf Staubentwicklung beim Einfräsen und Verdriften mit aggressiven Bindemitteln hingewiesen, was zu Schäden an Fahrzeugen und Gebäuden führen kann.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass vor solchen Arbeiten (mindestens 3 Tage vorher) über diese Arbeiten schriftlich (Einwurf in Briefkasten) informiert wird. Sollte es zu Schäden kommen (z.B. auch Solaranlage) so sind diese <u>unverzüglich</u> und <u>für mich kostenfrei</u> zu beheben. Auch Schäden an meinem Fahrzeug, gehen nicht zu Lasten meiner PKW Versicherung und meines Schadensfreiheitsrabatts. Gerne kann hierzu durch einen Sachverständigen VOR Beginn der Arbeiten eine Zustandsfeststellung vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass die Ergebnisse mir vollständig zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>4.) In der <b>Begründung vom 23.3.21, S. 18</b> wird auf mögliche Erschütterungen hingewiesen, die sich zeitweise negativ auf das bauliche Umfeld auswirken können – sprich, es kann zu Rissen in der Gebäudehülle und Aussenfassade kommen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass hierzu im Vorfeld eine Begehung und Ist-Aufnahme und Beweissicherung in meinem Beisein durch einen neutralen Bauspezialisten erfolgt. <u>Die Kosten für das Gutachten trägt die Gemeinde Forchtenberg. Die computergesteuerte Erschütterungsmessung besteht solange Schwerfahrzeuge im Zuge der Bautätigkeit fahren.</u></p> <p>Solche Risse können auch erst nach einer gewissen Zeit auftauchen, wenn sich die Erde nochmal setzt, so auch nach Abschluss der Bauarbeiten. <u>Bis 3 Jahre nach Beendigung der Bauphase (geschätzt 2028) kommt die Gemeinde Forchtenberg für alle Schäden auf, sorgt in Absprache mit mir für die rasche Behebung der Schäden und trägt die Kosten (= Freistellung auch von Spätschäden).</u></p> <p>5.) <b>Meine Fassade</b> wurde in der Aufarbeitung des Starkregenereignisses in 2017 erst neu renoviert. Die umfangreichen Bautätigkeiten an Straße und Baustellen werden diese stark verschmutzen.</p>	<p>Zu 2. Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3. Gemäß Gutachten ist bei den Arbeiten auf eine sachgemäße Durchführung zu achten, wie beispielsweise auf entsprechende Windverhältnisse. Die Umsetzung ist jedoch nicht Bestandteil des Bauabwägungsverfahrens.</p> <p>Zu 4. Die Hinweise zu Schäden durch mögliche Erschütterungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planungsumsetzung und Baustellensicherung ist allerdings nicht Teil des Bauabwägungsverfahrens.</p> <p>Zu 5. Kenntnisnahme, nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>Daher erwarte ich von der Stadt die Übernahme für die Reinigung und das etwaig erforderliche Fassadenstreichen an der Straßenseite (weitere Seiten falls diese mitverschmutzt wurden oder soweit eine Farbangleichung erforderlich ist) und deren fachmännische Ausführung durch die Stadt im Frühjahr 2025, unter der Annahme, dass bis dahin Erschließungsarbeiten sowie Großprojekt Investor und Straßenbau abgeschlossen sind.</p> <p>6.) Ich wohne seit inzwischen 15 Jahren hier. In dieser Zeit habe ich höchstens in Ausnahmefällen im Winter ein Streufahrzeug hier im Einsatz gesehen. Wenn besonders viel Schnee lag, kam häufig tagelang kein Räumdienst. Ich habe mir oft genug den Weg selbst freigeschaufelt. In Zukunft werden deutlich mehr Menschen zu Fuß oder im PKW hier unterwegs sein. Gleichzeitig trifft mich als Verpflichtete hier eine Verkehrssicherungspflicht und erhebliches Haftungspotential, falls es zu Personen- oder Sachschäden im Bereich vor meinem Anwesen kommt.</p> <p><b>Ich erwarte daher, dass die Zuwegung in den Räum- und Streuplan der Stadtverwaltung entsprechend aufgenommen wird und sichergestellt ist, dass alle Räum- und Streuaufgaben durch die Gemeinde übernommen werden. Mein Räumen endet an der Straßenkante meiner Einfahrt.</b></p> <p>7.) Bitte sorgen Sie von Anfang an für Schritttempo auf diesem Straßenabschnitt und der Kontrolle durch Geschwindigkeitsmessungen mehrfach im Jahr.</p> <p>8.) Bereits in 2016, wie auch bei den Arbeiten an der Klinge in 2018/2019 wurde meine Zufahrt zum Haus deutlich eingeschränkt, häufig über Monate. Hier musste ich bereits mehr als reichlich Geduld aufbringen.</p> <p>Arbeiten, die mich wieder an der Zufahrt hindern (somit auch zusätzliche Belastung bei Einkäufen, Lieferverkehr und weniger Sicherheit für mein Fahrzeug darstellen) werden Sie bitte auf <u>ein absolutes Minimum beschränken und grundsätzlich mit einigen Tagen Vorlauf schriftlich ankündigen, so dass ich mich entsprechend hierauf einrichten kann.</u></p> <p>Sollte es durch z.B. Hagel zu Schäden an meinem Eigentum (PKW) kommen, so gehe ich davon aus, dass <u>die Stadt als „Verursacher“ mich wirtschaftlich so stellen wird, wie ich stehen würde, wenn ich meine Garage etc. nutzen hätte können und der Schaden nicht eingetreten wäre</u> (d.h. Übernahme des Schadens oder dauerhafte Freistellung von der Versicherungsprämien-Erhöhung, Selbstbeteiligung etc.).</p> <p>Desweiteren gehe ich davon aus, dass mir in solchen Zeiten ein reservierter Parkplatz (mindestens ordnungsgemäß geschottert, namentlich gekennzeichnet) unterhalb meines Grundstückes zur Verfügung gestellt wird. Fremdarker werden durch die Stadt zur Ordnung gerufen.</p> <p>9.) Plakatierung Investorenprojekt – Sie wollen sich dafür einzusetzen, dass dieses Gestell weiter in Richtung unteres Brückchen verbracht wird.</p>	<p>6. Hinweise der als unzureichend empfundenen Räumung der Straße im Winter wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung des Streu- und Räumplanes ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Zu 7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Geschwindigkeitsregulierung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Zu 8. Der Hinweis zur Erreichbarkeit des angrenzenden Grundstücks während der Bauphase wird zur Kenntnis genommen. Sie ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Zu 9. Hinweis zur Positionierung der Plakatierung wird zur Kenntnis genommen. Diese ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>